

# Gesetz- und Verordnungsblatt

**FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

Ausgabe A

**23. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1969

**Nummer 42**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
202 2020 2021 2022 216 764	16. 7. 1969	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	514
20320 213	9. 7. 1969	Verordnung über Zuwendungen an Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes . . . . .	520
	27. 6. 1969	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	519

202  
2020  
2021  
2022  
216  
764

**Gesetz  
zur Änderung der  
Gemeindeordnung,  
der Landkreisordnung  
und anderer kommunal-  
verfassungsrechtlicher Vor-  
schriften des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 16. Juli 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. a) § 4 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.“
2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.“
3. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**

**Gemeindebezirke**

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) eingeteilt werden. Dabei sollen die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung und die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die geschichtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

(2) In den Bezirken können für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet oder an Stelle von Bezirksausschüssen Ortsvorsteher gewählt werden. Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung.

(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Ratsmitglieder, die in dem Bezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses sind und daß abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 2 dem Bezirksausschuß mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören können.

(4) Ortsvorsteher wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann jedoch in der Hauptsatzung vorgesehen werden.

(5) Regeln ein Gebietsänderungsvertrag oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde aus Anlaß einer Gebietsänderung (§ 15) die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke, steht dem Rat das Recht zu, diese Regelungen nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden Wahlperiode

mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufsichtsbehörde hat auf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Belange hinzuwirken.“

5. a) § 19 wird § 19 Abs. 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:  
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Grundstücken in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und für die Benutzung dieser Einrichtungen, sofern der Anschluß an die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten.“
6. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, wenn er bei einer natürlichen Person, juristischen Person oder Vereinigung, die an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organes tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört.“
7. a) § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Kasernenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für Amtsdirektoren, die zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor einer zum Amt gehörenden Gemeinde gewählt worden sind, und für Bürgermeister, die nach § 57 Abs. 2 die Aufgaben des Gemeindedirektors wahrnehmen. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“
- b) § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze, die bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nicht überschritten werden dürfen.“
8. § 28 Abs. 1 Buchstabe l) erhält folgende Fassung:  
„l) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,  
die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben,  
die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.“
9. a) § 30 erhält folgende neue Überschrift:  
„Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.“
- b) § 30 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß über Ausschließungsgründe bei Rats- und Ausschußmitgliedern der Rat entscheidet.“
- c) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
„(4) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles; die Hauptsatzung kann diesen Anspruch auf Höchstbeträge begrenzen. Ratsmitglieder erhalten daneben eine angemessene Aufwandsent-

- schädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 2 Satz 1 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist."
- d) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 5:  
 „(5) Ratsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“
10. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister einberufen. Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.“
11. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Der Bürgermeister wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.“
12. a) § 33 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:  
 „Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“
- b) § 33 Abs. 2 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:  
 „Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.“
- c) § 33 Abs. 3 wird gestrichen.
13. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.“
14. a) In § 35 Abs. 2 werden Satz 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 6 ersetzt:  
 „Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine enger Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
- b) § 35 erhält folgenden neuen Absatz 3:  
 „(3) Sind Ausschüsse des Rates zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“
- c) § 35 Abs. 3 wird § 35 Abs. 4.
15. a) § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.“
- b) § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.“
16. § 40 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Gemeindeangelegenheiten verlangen.“
17. § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:  
 „Über den Einspruch entscheidet der Rat; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.“
18. a) § 42 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.“
- b) § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Bei der Besetzung des Hauptausschusses nach § 35 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Bürgermeister sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Hauptausschuß aus. Der neue Bürgermeister wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Hauptausschusses. War der neue Bürgermeister bei seiner Wahl schon Mitglied des Hauptausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. War der neue Bürgermeister bis dahin nicht Mitglied des Hauptausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Bürgermeister, so bestimmt die Gruppe des neuen Bürgermeisters, welches ihrer Mitglieder aus dem Hauptausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden und einen oder mehrere Ratsmitglieder zu dessen Vertreter.“
19. § 45 erhält folgende Fassung:  
 „§ 45  
 Aufwandsentschädigung  
 (1) Der Bürgermeister erhält neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 30 Abs. 4 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den

Stellvertreter des Bürgermeisters und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.

(2) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Absatz 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen."

20. a) § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Gemeindedirektor entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.“
- b) § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Dem Gemeindedirektor obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.“
21. a) § 49 Abs. 1 Satz 5 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt:  
 „Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluß nach § 35 Abs. 1.“
- b) § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden auf zwölf Jahre, ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.“
22. § 55 erhält unter der bisherigen Überschrift folgende Fassung:  
 „(1) Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Gemeindedirektor der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 54 Abs. 2 und § 56 bleiben unberührt.  
 (2) Der Rat bestellt, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.“
23. § 56 erhält folgende Fassung:  
 „§ 56  
 Abgabe von Erklärungen  
 (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.  
 (2) Absatz 1 gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.  
 (3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.  
 (4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.“
24. § 61 Abs. 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:  
 „Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“
25. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftung erwerben. § 70 gilt entsprechend.“
26. § 87 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Gemeinde kann Abgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erheben. Die Gemeinde soll Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt.“

## Artikel II

Die Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. a) § 3 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.  
 b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Innenministers oder der von ihm bestimmten Behörde.“
3. a) In § 12 Abs. 1 wird das Wort „dringenden“ gestrichen.  
 b) § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Vor einer Änderung des Gebiets eines Kreises ist der Wille der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in der Weise festzustellen, daß ihren Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.“
4. a) § 17 wird § 17 Abs. 1.  
 b) Es wird folgender neuer Absatz 2 hinzugefügt:  
 „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Anschluß von Grundstücken in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und für die Benutzung dieser Einrichtungen, sofern der Anschluß an die Fernwärmeversorgung erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten.“
5. a) § 20 Abs. 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:  
 „g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“  
 b) § 20 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
 „(4) Der Kreistag bestellt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vertreter des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis-ausschusses gebunden.“
6. a) § 22 erhält folgende neue Überschrift:  
 „Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder“.

- b) § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß in Angelegenheiten des Kreistages der Kreistag, im übrigen der Kreisausschuß über Ausschließungsgründe bei Kreistagsmitgliedern, Mitgliedern des Kreisausschusses und der Ausschüsse entscheidet.“
- c) § 22 erhält folgenden neuen Absatz 4:  
 „(4) Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls; die Hauptsatzung kann diesen Anspruch auf Höchstbeträge begrenzen. Kreistagsmitglieder erhalten daneben eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 4 Satz 1 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“
- d) § 22 erhält folgenden neuen Absatz 5:  
 „(5) Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“
7. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhalten Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.“
8. a) § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:  
 „Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“
- b) § 25 Abs. 2 Satz 4 und 5 erhält folgende Fassung:  
 „Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.“
- c) § 25 Abs. 3 wird gestrichen.
9. a) § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse soll in Öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.“
- b) § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen (§ 3 Abs. 3 und 4) finden auch bei den nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.“
10. § 32 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden.“
11. § 33 erhält folgende Fassung:  
 „§ 33  
 Aufwandsentschädigung  
 (1) Der Landrat erhält neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 22 Abs. 4 zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Landrats und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden.  
 (2) Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der nach Absatz 1 zulässigen Aufwandsentschädigungen.“
12. a) § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:  
 „Legt ein Mitglied des Kreisausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Kreisausschuß aus, so bestimmt die Gruppe, auf deren Wahlvorschlag es gewählt ist, einen Nachfolger; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied des Kreisausschusses keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“
- b) § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Den Vorsitz im Kreisausschuß führt der Landrat. Bei der Besetzung des Kreisausschusses nach § 27 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Landrat sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Kreisausschuß aus. Der neue Landrat wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses. War der neue Landrat bei seiner Wahl schon Mitglied des Kreisausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Landrates einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Kreisausschuß; sie kann auch den bisherigen Landrat bestimmen. War der neue Landrat bis dahin nicht Mitglied des Kreisausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Landrat, so bestimmt die Gruppe des neuen Landrates, welches ihrer Mitglieder aus dem Kreisausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Landrates dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Kreisausschuß; sie kann auch den bisherigen Landrat bestimmen. Der Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.“
13. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“
14. Bei § 37 Buchstabe f) wird am Ende statt des Punktes ein Komma gesetzt und folgender Buchstabe g) hinzugefügt:  
 „g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.“
15. § 38 erhält folgende Fassung:  
 „§ 38  
 Bestellung des Oberkreisdirektors und seines allgemeinen Vertreters  
 (1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Wahl des Oberkreisdirektors bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.  
 (2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Landkreises einen

allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. In Landkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors durch den Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt wird; der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung des Innenministers.

(3) Wird die Bestätigung der Wahl nach Abs. 1 oder Absatz 2 Satz 2 versagt, so hat der Kreistag binnen drei Monaten eine neue Wahl durchzuführen. Wird auch diese nicht bestätigt, so kann in entsprechender Anwendung des § 110 der Gemeindeordnung bis zur Bestätigung einer neuen Wahl nach Anhörung des Kreistages ein Beauftragter bestellt werden.

(4) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind hauptamtlich tätig. Im übrigen finden auf den Oberkreisdirektor und den nach Absatz 2 Satz 2 gewählten allgemeinen Vertreter die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und über die Wiederwahl entsprechende Anwendung.

(5) Die Landkreise sollen einen Beamten des Landkreises zum Kämmerer bestellen.

(6) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter des Oberkreisdirektors. In den Fällen des § 37 d) und f) untersteht der Oberkreisdirektor der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten."

16. § 48 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n) wird gestrichen.

### Artikel III

Die Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 246) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Änderung von Amtsgrenzen kann von der oberen Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden, wenn die unmittelbar beteiligten Gemeinden und Ämter mit der Grenzänderung einverstanden sind. Erhebt eine der beteiligten Gemeinden oder ein beteiligtes Amt Einspruch, so entscheidet die Landesregierung. Das gleiche gilt für die Neubildung und Auflösung von Ämtern.“

2. a) In § 7 a werden in Absatz 7 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 die Klammerzusätze gestrichen.

b) § 7 a erhält folgenden neuen Absatz 11:

„(11) Die Vorschriften des Absatzes 10 finden sinngemäß Anwendung, wenn Gemeinden aus dem Amt ausscheiden, in das Amt eingegliedert oder innerhalb des Amtes aufgelöst werden.“

### Artikel IV

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 7 a erhält folgende neue Absätze 5 und 6:

„(5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind, soweit erforderlich,

- die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 neu zu wählen,
- die Sitze nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen.

(6) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.“

2. a) Der bisherige § 12 wird § 12 Abs. 1.

b) § 12 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Legt ein Mitglied des Landschaftsausschusses sein Amt nieder oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Landschaftsausschuß aus, so bestimmt die Gruppe, auf deren Wahlvorschlag es gewählt ist, einen Nachfolger; ist die Gruppe hierzu nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied des Landschaftsausschusses keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16

#### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls; die Satzung kann diesen Anspruch auf Höchstbeträge begrenzen. Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten daneben eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 13 Abs. 3 Satz 2 zu Mitgliedern von Fachausschüssen gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Fachausschußsitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in einer Satzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(2) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, eine in der Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.“

### Artikel V

In § 15 Abs. 1 Satz 3 und in § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), werden jeweils die Worte „des Privatrechts“ ersetzt durch „(§ 4 Abs. 2)“.

### Artikel VI

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentralen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5) erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrates werden von der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreis der sachkundigen Bürger, die der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören können, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jedes ehrenamtliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Sparkassenrates dürfen höchstens zwei Drittel der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers angehören. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Gewährträger ist, dürfen höchstens zwei Drittel der ehrenamtlichen Mitglieder des Sparkassenrates der Amtsvertretung, der Verbandsversammlung oder den Vertretungskörperschaften der zu dem Amt oder dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände angehören; wählbar sind sachkundige Bürger, die den Vertretungskörperschaften der amtsangehörigen Gemeinden oder der Mitglieder des Zweckverbandes angehören können.“

**Artikel VII**

§ 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) erhält folgende Fassung:

„Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann.“

**Artikel VIII**

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, die Gemeindeordnung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen. Das gleiche gilt für die Landkreisordnung, die unter der Bezeichnung „Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ neu bekanntzumachen ist und in der das Wort „Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen ist.

(2) Bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Gemeinderäte, Amtsvertretungen, Kreistage und Landschaftsversammlungen nach den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen können den Vorsitzenden und Mitgliedern der Vertretungen Entschädigungen so weiter gewährt werden, wie sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt werden. Von der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretungen an dürfen Entschädigungen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewährt werden.

(3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel I Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2, Nr. 7 Buchstabe b), Nr. 9 Buchstabe c), Artikel II Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2, Nr. 6 Buchstabe c) und Artikel IV Nr. 3 und die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung in Artikel VIII Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
zugleich für den Innenminister  
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Kassmann

Der Arbeits- und Sozialminister  
Figgen

— GV. NW. 1969 S. 514.

**Nachtrag**

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1967 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau / Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahnhof Geisweid**

Düsseldorf, den 27. Juni 1969

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau / Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum 30. September 1969 verlängert.

Düsseldorf, den 27. Juni 1969

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Rhode

— GV. NW. 1969 S. 519.

